

# Sichtkontrolle nach BioAbfV – wie kann sie in der Praxis umgesetzt werden?

Mit der Veröffentlichung der Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV) am 5. Mai 2022 ist der Gesetzgeber der Intention gefolgt, Kunststoffeinträge aus der biologischen Abfallbehandlung in die Umwelt zu reduzieren. Durch die Novelle der Bioabfallverordnung besteht nicht nur ein erweiterter Geltungsbereich bezüglich der Verwertung der behandelten Bioabfälle auf alle Böden, sondern bestehen auch neue Vorgaben für die Aufbereitung von Bioabfällen vor der ersten biologischen Behandlung. Diese neuen Anforderungen betreffen auch Abfall vergärende Biogasanlagen.

Von M.Sc. Sophia Heinze

**E**in Bestandteil der Umsetzung neuer Fremdstoffvorgaben in der Novelle der BioAbfV ist die Begrenzung der Kunststoffgehalte in Bioabfällen vor der Zugabe zur Behandlung. Die Anforderungen dazu sind im Wesentlichen in Paragraf (§) 2a der BioAbfV beschrieben und treten ab dem 1. Mai 2025 in Kraft. Bis dahin hat die Branche Zeit, sich auf die Umsetzung der neuen Vorgaben vorzubereiten.

### Der Kontrollwert

Zukünftig ist es für Behandler von Bioabfällen erforderlich, eine sogenannte Sichtkontrolle (§ 2a Absatz 4 Satz 1) durchzuführen: „Zur Feststellung der Fremdstoffbelastung haben Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller bei jeder Anlieferung von [...] Bioabfällen und Materialien eine Sichtkontrolle durchzuführen“. Mithilfe dieser Sichtkontrolle soll geprüft werden, ob die genannten Kontrollwerte hinsichtlich des Gesamtgehaltes an Kunststoffen für die entsprechenden Bioabfälle eingehalten werden. Eine Sichtkontrolle ist die visuelle Sichtung der angeliefer-



Biogut-Anlieferung.

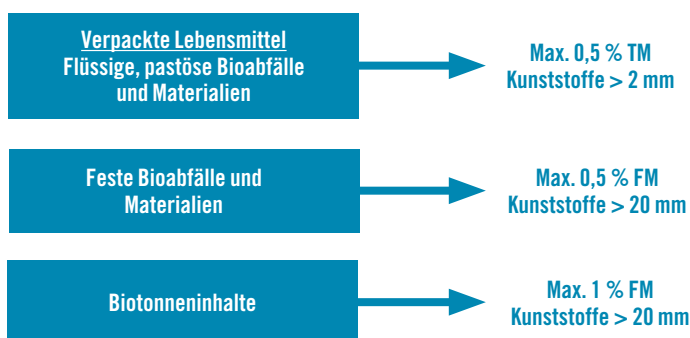
Verpackte Lebensmittelabfälle müssen der Fremdstoffentfrachtung zugeführt werden.

ten Substrate und der darüber geschätzte Anteil an Fremdstoffen, insbesondere Kunststoffen. Sie muss bei Anlieferung vor der Vermischung, der weiteren Aufbereitung, Behandlung und Gemischherstellung erfolgen. Sobald durch die Sichtkontrolle angenommen wird, dass der vorgeschriebene Kontrollwert nicht eingehalten werden kann, muss vor der weiteren Behandlung eine Fremdstoffentfrachtung vorgenommen werden. Nach erfolgter Fremdstoffentfrachtung ist der Erfolg mittels einer erneuten Sichtkontrolle des jetzt entfrachteten Substrates zu überprüfen.

Die festgelegten Kontrollwerte beziehen sich auf den Gesamtkunststoffgehalt und unterscheiden sich je nach Art des Bioabfalls und Materials. Abbildung 1 stellt die unterschiedlichen Kontrollwerte dar. Für Substrate aus entpackten Bioabfällen und flüssige, schlammige und pastöse Bioabfälle und Materialien darf der Anteil der Gesamtkunststoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 2 Millimetern den Kontrollwert von 0,5 Prozent, bezogen auf die Trockenmasse des Materials, nicht überschreiten.

Für feste Bioabfälle und Materialien gelten 0,5 Prozent Gesamtkunststoffe mit einem Siebdurchgang von mehr als 20 Millimeter bezogen auf die Frischmasse. Für Biogut (Bioabfälle aus der getrennten Sammlung von privaten Haushaltungen und angeschlossenen Kleingewerbe) gilt ein Kontrollwert von maximal 1 Prozent Gesamtkunststoffe, ebenfalls bezogen auf die Frischmasse bei einem Sieb-

Abbildung 1: Unterschiedliche Kontrollwerte für verschiedene Substrate



FOTOS: FACHVERBAND BIOGAS E.V.

Abbildung 2: Gütesicherung Lebensmittelrecycling



durchgang von mehr als 20 Millimeter. Die Sichtkontrolle zur Feststellung der Fremdstoffbelastung ist vom Aufbereiter, Bioabfallbehandler und Gemischhersteller bei jeder Anlieferung der Bioabfälle und Materialien vorzunehmen. Wenn durch die Sichtkontrolle bei Biogut angenommen werden kann, dass ein Gesamtfremdstoffgehalt von 3 § bezogen auf die Frischmasse überschritten sein könnte, kann der Behandler gemäß der Novelle der Bioabfallverordnung vom Anlieferer die Rücknahme der Charge grundsätzlich einfordern, sofern beide Parteien keinen höheren Wert vereinbart haben (§ 2a Absatz 4 Satz 1). Für Substrate aus verpackten Bioabfällen und Materialien gilt des Weiteren eine vierteljährliche Untersuchungspflicht nach der Fremdstoffentfrachtung und vor der weiteren Behandlung.

**Die Gegebenheiten vor Ort sind entscheidend**

In der Verordnung heißt es, dass bei jeder Anlieferung vor der Vermischung, der weiteren Aufbereitung, Behandlung und Gemischherstellung eine Sichtkontrolle durchzuführen ist. Dabei sind jedoch die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort zu bedenken. In der Praxis sind dabei die folgenden Gegebenheiten häufig vorzufinden, unabhängig davon, ob es sich um die Verarbeitung von flüssigen oder festen Bioabfällen handelt:

**1. Der Behandler bekommt einzelne Chargen direkt vom Besitzer/Einsammler angeliefert:**

In diesem Fall hat der Behandler bei jeder Anlieferung eine Sichtkontrolle durchzuführen und zu gewährleisten, dass vor der Behandlung der Kontrollwert eingehalten wird. Sollten unter den Einsatzstoffen verpackte Bioabfälle und Materialien dabei sein, muss sichergestellt werden, dass diese

vor der Behandlung einer Fremdstoffentfrachtung zugeführt werden, ohne davor mit anderen Stoffströmen vermischt zu werden.

**2. Der Behandler ist selbst Einsammler und beliefert seine Anlage:**

In diesem Fall hat der Behandler bei jeder Anlieferung eine Sichtkontrolle durchzuführen und zu gewährleisten, dass vor der Behandlung der Kontrollwert eingehalten wird. Sollten unter den Einsatzstoffen verpackte Bioabfälle und Materialien dabei sein, muss sichergestellt werden, dass diese vor der Behandlung einer Fremdstoffentfrachtung zugeführt werden, ohne davor mit anderen Stoffströmen vermischt zu werden.

**3. Der Behandler erhält Substratmischungen einzelner Chargen durch einen Besitzer/Einsammler/Gemischhersteller:**

In diesem Fall ist der Besitzer/Einsammler/Gemischhersteller für die Sichtkontrolle verantwortlich, bevor eine Vermischung und gegebenenfalls Fremdstoffentfrachtung stattfindet. Der Behandler sollte sich trotzdem versichern, dass die angelieferten Bioabfälle die Kontrollwerte (Gesamtkunststoffgehalte) einhalten. Die Gesamtkunststoffgehalte werden durch die Teilnahme an der Gütesicherung „Lebensmittelrecycling“ der

QUELLE: BGK - BUNDESGÜTEGEMEINSCHAFT KOMPOST E.V.

**Doppelmembrangasspeicher - Emissionsschutz - Betonschutz**




+49 (0) 8503 914 99 0 [www.agrotel.eu](http://www.agrotel.eu) [@info@agrotel.eu](mailto:info@agrotel.eu)




**BHKW-Service**

- Regelwartungen
- Teil- und Komplettrevisionen
- Neu- und Ummotorisierungen
- Lieferung von Austauschmotoren und Komponenten
- Ersatzteilvertrieb
- Vertrieb und Projektierung von BHKW Anlagen

**Wir machen Ihren Motor fit für die 44.BimSchV. NOx Überwachung/Regelung bis zum kompletten SCR System.**

**Ihr Partner in Sachen Motorentechnik**

Industriestr. 7 · 49716 Meppen · Tel. 05931-9844-0 [kem@kloska.com](mailto:kem@kloska.com)

BGK (Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.) regelmäßig in Substraten aus der Aufbereitung von gewerblichen ehemaligen Lebens-, Genuss- und Heimtierfuttermitteln, die als Gärsubstrat für den Einsatz in biologischen Behandlungsanlagen vorgesehen sind, überprüft.

Wie genau eine Sichtkontrolle bei flüssigen, schlammigen und pastösen Bioabfällen und Materialien und nach der Entpackung von verpackten Bioabfällen durchzuführen ist, kann in naher Zukunft einem Leitfaden des Fachverbandes Biogas e.V. entnommen werden. Dieser wird aktuell in Kooperation mit der Gütegemeinschaft Gärprodukte e.V. und der BGK erarbeitet. Das Methodenpapier für die Sichtkontrolle bei festen Bioabfällen und Materialien kann von der Homepage der BGK unter [www.kompost.de/sichtkontrolle-fester-bioabfaelle](http://www.kompost.de/sichtkontrolle-fester-bioabfaelle) abgerufen werden.

### Gut zu wissen

Neben der Änderung der Bioabfallverordnung gab es noch weitere Änderungen von abfallrechtlichen Verordnungen. Eine davon sollte nicht unerwähnt bleiben, denn sie ist vor allem in Bezug auf abfallvergärende Biogasanlagen von großer Tragweite. Mit dem Inkrafttreten der novellierten Gewerbeabfallver-

ordnung am 6. Mai 2022 sind ab sofort Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen in der Pflicht, Abfallfraktionen getrennt zu sammeln und zu befördern (§ 3 Absatz 1 GewAbfV).

Dabei wird explizit genannt, dass verpackte Bioabfälle von unverpackten Bioabfällen getrennt gesammelt und transportiert werden müssen. In der Praxis hat dies die Konsequenz, dass ab dem Moment, in dem der Fremdstoffgehalt einer Charge nicht augenscheinlich einem einzelnen Fehlwurf entspricht, sondern Fremdstoffe kontinuierliche Bestandteile sind, die Bioabfälle als verpackte Bioabfälle einzustufen sind und vor einer Behandlung einer Fremdstoffentfrachtung zugeführt werden müssen. Dieser Sachverhalt und insbesondere die Pflicht zur Getrenntsammlung der Erzeuger und Besitzer könnte den Anlagenbetreibern einen Verhandlungsspielraum der Konditionen für die Annahme eines Substrates verschaffen. ◀

### Autorin

**M.Sc. Sophia Heinze**

Fachverband Biogas Service GmbH

Fachberaterin Biogas – Schwerpunkt Düngung

☎ 0 81 61/98 46 72

✉ [sophia.heinze@biogas.org](mailto:sophia.heinze@biogas.org)

# DÜNGEBERATUNG BIOGAS



Fachverband  
**BIOGAS**  
Service GmbH

**WIR STEHEN IHNEN GERNE  
BERATEND ZUR SEITE!**

**Fachverband Biogas Service GmbH**

Frau Sophia Heinze  
Angerbrunnenstr. 12 · 85356 Freising

☎ 0049 8161 / 984660

✉ [service-gmbH@biogas.org](mailto:service-gmbH@biogas.org)

Weitere  
Seminare, Schulungen  
und Informationen  
finden Sie  
hier!

[service-gmbH.biogas.org](http://service-gmbH.biogas.org)

